OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601643/2/MB/Bb

Datum:
Linz, 6. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F K, x, vom 9. November 2016, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Oktober 2016, GZ: VStV/916301197416/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Oktober 2016, GZ: VStV/916301197416/2016, wurde F K (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben am 13.08.2016 um 00:02 Uhr in L, W. Straße 322, bis zur Kreuzung mit der S. Straße, stadteinwärts, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da Sie über die gesamte Wegstrecke äußerst links gefahren sind.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 7 Abs. 1 StVO und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 8 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung mit der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht sowie dem behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahren. Im Zuge der Strafbemessung wurde strafmildernd kein Umstand gewertet und die persönlichen Verhältnisse des Bf mangels entsprechender Mitwirkung von Amts wegen geschätzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 28. Oktober 2016, erhob der Bf fristgerecht mit Schreiben vom 9. November 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde, in welchem er bestreitet eine Verletzung des Rechtsfahrgebotes begangen zu haben. Er verweist dazu insbesondere auf § 7 Abs. 3 StVO.

Der Bf begehrt die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens. Für den Fall der Nichtstattgabe seiner Beschwerde beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 16. November 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/916301197416/2016 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Der Bf hat in der Beschwerde eine Verhandlung beantragt, sollte seinem Rechtsmittel nicht vollinhaltlich stattgegeben werden. Bedingte Verhandlungsanträge sind jedoch unzulässig (siehe dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde, 2015, Seite 60, Rz 182 mwN), weshalb von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zudem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze aus der Aktenlage.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 13. August 2016 um 00.02 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X in L auf der W. Straße stadteinwärts von Nr. 322 bis zur Kreuzung mit der S. Straße durchgehend ohne Grund auf dem linken Fahrstreifen, obwohl der rechte Fahrstreifen frei befahrbar war.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 900 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten. Er war zum Zeitpunkt der Tat verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

3. Die Missachtung des Rechtsfahrgebotes wurde von Straßenaufsichtsorganen der Verkehrsinspektion Linz durch Nachfahrt mit einem Zivilstreifenwagen hinter dem Fahrzeug des Bf am rechten Fahrstreifen fahrend festgestellt. Der meldungslegende Polizeibeamte Insp. G und sein Kollege konnten beobachten, dass der Bf von der W. Straße 322 bis zur Kreuzung mit der S. Straße grundlos durchgehend den linken Fahrstreifen befuhr.

Laut Aussagen des Meldungslegers war das Verkehrsaufkommen zur Tatzeit (00.02 Uhr) sehr gering. Nur zwei Fahrzeuge (der Bf und ein weiteres Fahrzeug) hätten damals die W. Straße stadteinwärts befahren.

Es gibt für das erkennende Gericht keinen Grund an diesen Angaben des Meldungslegers zu zweifeln. Seine Angaben sind insofern schlüssig, als ihm als mit der Verkehrsüberwachung betrautes Organ der Straßenaufsicht zu gesonnen werden muss, im Straßenverkehr zuverlässig relevante Wahrnehmungen zu machen und sich im täglichen Verkehrsgeschehen ergebende Verkehrssituationen nachvollziehbar zur Anzeige zu bringen, richtig wiederzugeben und zu beurteilen. Vor allem ist ihm zuzubilligen, über die angegebene Nachfahrtstrecke einen einfachen Verkehrsvorgang, wie einen Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot ohne weiteres zu registrieren und wahrzunehmen. Für das erkennende Gericht erscheint es völlig lebensfremd, der Exekutivbeamte hätte grundlos Anzeige erstattet und sich durch falsche Angaben straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt, nur um den – ihm offenkundig unbekannten – Bf zu Unrecht zu belasten. Davon ausgehend ist das Landesverwaltungsgericht auch der überzeugenden Auffassung, dass eine neuerliche Beweisaufnahme im Rahmen einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung nicht mehr hätte beitragen können und eine bloße Beweiswiederholung dargestellt hätte.

Von geschulten Sicherheitswachebeamten ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (VwGH 28. November 1990, 90/03/0172). Insbesondere muss den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen zugebilligt werden, dass sie verlässliche und wahrheitsgetreue Angaben machen über das Verkehrsverhalten von Verkehrsteilnehmern (VwGH 29. Mai 1974, 1391/73).

Dem Bf ist es durch seine Verantwortung nicht gelungen, die Aussagen des meldungslegenden Polizeibeamten und damit den Tatvorwurf zu widerlegen, war er doch aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet und hatte keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten. Durch die dienstliche Wahrnehmung und die schlüssige Wiedergabe des Vorfalles sind die Beschwerdebehauptungen des Bf für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend widerlegt und der Beweis dafür erbracht, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist auszuführen:

1.1. Die maßgeblichen Rechtsnormen für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren lauten:

Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Für das erkennende Gericht steht – wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Bf als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen X am 13. August 2016 um 00.02 Uhr in L auf der W. Straße 322 stadteinwärts fahrend bis zur Kreuzung mit der S. Straße ohne zwingenden Grund den linken Fahrstreifen benützte, weshalb er den Tatbestand des § 7 Abs. 1 StVO objektiv verwirklichte.

Sofern er sich auf § 7 Abs. 3 StVO beruft, so vermag ihm dies nicht zum Erfolg verhelfen, da nach dieser Bestimmung bzw. der dazu ergangenen Judikatur der linke Fahrstreifen dann benützt werden darf, wenn es sich um ein Nebeneinanderfahren von Fahrzeugen handelt und dies eben die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert oder wenn ein Fahrzeug überholt wird (vgl. dazu VwGH 14. Jänner 1971, 1075/69).

Das Erfordernis, nebeneinander zu fahren, kommt in der Regel nur bei dichtem Verkehr (Kolonnenverkehr) in Betracht (vgl. dazu *Pürstl,* StVO[13], 2011, § 7 StVO Anm 5).

Zur Tatzeit herrschte laut Angaben des Meldungslegers nur sehr geringes Verkehrsaufkommen. Der rechte Fahrstreifen stand gänzlich zur Benützung frei, sodass das Befahren des linken Fahrstreifens nicht zulässig war.
Dem Bf ist es nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5

Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So hat sie die persönlichen Verhältnisse des Bf mit einem monatlichen Einkommen in Höhe von 900 Euro monatlich bei keinem relevanten Vermögen und keinen gewichtigen Sorgepflichten geschätzt, strafmildernd keinen Umstand gewertet und offensichtlich auch keine Straferschwerungsgründe angenommen. Der Bf hat diesen Bemessungsgrundlagen nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Das Gebot des § 7 Abs. 1 StVO soll allen möglichen Risiken im Straßenverkehr vorbeugen (VwGH 23. Mai 1977, 0236/77).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro erweist sich tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung des Rechtsfahrgebotes im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser

Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 9,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 8 Stunden festgesetzt. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglichen.

4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter